

Bundesministerium fur Justiz
Museumstrae 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 21/67

2021-0.134.612

BG, mit dem das Unterbringungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das IPRGesetz, das Auerstreitgesetz und die Jurisdiktionsnorm geandert werden (Unterbringungsgesetz- und IPR-Gesetz-Novelle 2021 – UbG-IPRG-Nov 2021)

Referent: Mag. Felix Fuchs, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die Ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit vorliegendem Entwurf zum Unterbringungsgesetz hat nach erheblichen Vorarbeiten durch die Sonderkommission „Brunnenmarkt“, der Studie des Institutes fur Rechts- und Kriminalsoziologie zur Unterbringung psychisch kranker Menschen: Rechtsanwendung und Kooperationszusammenhange und der Arbeitsgruppe erfreulicher Weise eine tiefgreifende Auseinandersetzung uber die Behandlung psychisch kranker Menschen, die in Krankenanstalten und Abteilungen fur Psychiatrie sowie fur Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgenommen werden mussen, berufsubergreifend stattgefunden.

Hervorzuheben ist die erfolgte systematische Ordnung der Bestimmungen durch die Legistiker, beginnend mit Legaldefinitionen, die in weiterer Folge zu einer sprachlichen Vereinfachung des Gesetzestextes fuhren, weitergehend mit der strukturierten Abfolge der moglichen Manahmen, der klaren Definition der Kompetenzen und des Ablaufes der Behandlung der Patienten aber auch der Regelung uber die Verstandigung betroffener Personenkreise - teilweise in Anlehnung an das zweite Erwachsenenschutzgesetz und dessen System - sowie nicht zuletzt die Einbindung des Patienten in das weitere Verfahren und die Vorgehensweise bei Beendigung der Unterbringung sowie daruber hinaus.



Positiv hervorzugeben sind ferner die strukturierte Regelung der Verarbeitung von Daten und die besonderen Bestimmungen für die Unterbringung Minderjähriger.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. § 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Legistisch sinnvoll und auch förderlich für die einfachere Lesbarkeit des folgenden Gesetzestextes ist die Einführung von Legaldefinitionen, die zudem zu einer besseren Übersicht hinsichtlich der einzelnen Akteure des zu informierenden und einzubindenden Personenkreises, beginnend mit dem Patientenanwalt über den gewählten Vertreter, den gesetzlichen Vertreter, den Erziehungsberechtigten und den Vertreter sowie die Vertrauensperson, führt.

2.2 Wie schon erwähnt, ist die Differenzierung zwischen erwachsenen und minderjährigen Patienten aufgrund der Besonderheit Letzterer zu begrüßen und vereinfacht zudem das Verständnis des Gesetzestextes.

2.3. § 6 Abs. 4

Zu begrüßen ist auch die nun erfolgte Normierung der Pflicht des Abteilungsleiters, den Patientenanwalt, den gewählten Vertreter des Patienten und dessen Vertrauensperson von der Unterbringung unverzüglich zu verständigen. Diese Bestimmung korrespondiert mit § 10 Abs 2 der vorgeschlagenen Fassung. Aus den Erfahrungen der Praxis in den Entwurf überführt wurde auch sinnvoller Weise die Regelung, Angehörige nur dann zu verständigen, wenn der Patient dem nicht widerspricht.

Vorgeschlagen wird in diesem Zusammenhang jedoch sowohl in § 6 Abs 4 als auch § 10 Abs 2 den gewählten Vertreter, soweit es sich um einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter handelt, der für die Angelegenheiten zur Vertretung vor Gerichten zuständig ist, in den Kreis der Personen aufzunehmen, die vom Abteilungsleiter unverzüglich zu verständigen sind, damit der gerichtliche Erwachsenenvertreter seine Aufgaben wahrnehmen kann. Damit kann auch ein Widerspruch zu § 14 Abs 4 vermieden werden, wonach durch die Vertretungsbefugnis des Patientenanwaltes die Vertretungsbefugnis eines sonstigen Vertreters nicht beschränkt wird.

2.3. § 8 Ärztlicher Untersuchung und Bescheinigung

Die Ausweitung des Kreises der Ärzte, die die ärztliche Untersuchung und Bescheinigung für eine Unterbringung ohne Verlangen gemäß § 8 durchführen und ausstellen wird unterstützt. Dass auf Wunsch der Ärzteschaft die Aufnahme von Notärzten als Ärzte im Sinn des § 8 abgelehnt wurde, ist bedauerlich aber natürlich zu akzeptieren. Da nicht allzu selten Notarzt und Rettung vor Ort sind, wäre diese Lösung im Sinne einer möglichst raschen und unkomplizierten Verfahrensweise wohl sinnvoll gewesen.

2.4. § 9 Vorführung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Sinnvoll ist auch die Ausweitung der gesetzlichen Möglichkeiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 9 Abs 3 des Entwurfes, die betroffenen Personen ohne ärztliche Untersuchung und Bescheinigung im Sinne des § 8 in eine psychiatrische Abteilung zu bringen, nicht zuletzt um so eine Überstrapazierung des Einweisungsgrundes „Gefahr im Verzug“ zu vermeiden. In der Praxis erfolgt die Verständigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes schließlich häufig gleichzeitig mit der Verständigung des örtlichen Rettungsdienstes, gegebenenfalls noch in der Nacht oder außerhalb der üblichen Ordinationszeiten.

Zu begrüßen ist ferner die Regelung der weiteren Vorgehensweise der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wodurch einerseits diesen ein „normatives Handlungskorsett“ und damit für die Exekutive mehr Sicherheit beim Handeln gegeben wird und andererseits aber auch der Betroffene seine Rechte leichter erkennen und durchsetzen kann. Für alle Beteiligten ergibt sich dadurch erheblich mehr Rechtssicherheit gegenüber der bisherigen Regelung.

2.5. § 10 Aufnahmeuntersuchung

Zu begrüßen ist auch die Erweiterung der Pflichten des Abteilungsleiters nach § 10 Abs 5 des Entwurfes, um eine unorganisierte Entlassung des Patienten möglichst zu vermeiden. Bisher endete das Unterbringungsgesetz mit der Entlassung aus der anstaltlichen Unterbringung ohne zu berücksichtigen, dass die Organisation extramuraler Behandlungen bzw. die Einbindung nahestehender Personen die Erfolgsaussichten der Behandlung für den Patienten verbessert.

2.6. § 14

Auf die Möglichkeit der Doppelgleisigkeit zwischen Patientenanwalt und gerichtlichem Erwachsenenvertreter für die Angelegenheiten der Vertretung vor Gerichten wurde bereits hingewiesen. § 14 des Entwurfes sieht zwar in dessen Abs 4 vor, dass die Vertretungsbefugnis eines sonstigen Vertreters nicht beschränkt wird, in der Praxis führt es jedoch dazu, dass der gerichtliche Erwachsenenvertreter frühestens zur mündlichen Verhandlung nach § 22 geladen und zuvor in der Regel nicht von der Unterbringung in Kenntnis gesetzt wird. Tatsächlich haben Patientenanwalt und gerichtliche Erwachsenenvertreter zumindest im gerichtlichen Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz die gleiche Aufgabe. Sinnvoll wäre daher nach Ansicht des ÖRAK - so wie es das 2. Erwachsenenschutzgesetz auch vorgesehen hat - eine Trennung der Aufgaben insoweit vorzunehmen, als dass der Verein vornehmlich psychosoziale Aufgaben, somit bezüglich des Unterbringungsgesetzes die Vertretung der in § 33 bis § 39 verankerten Rechte, und der gerichtliche Erwachsenenvertreter, soweit er Rechtsanwalt ist, die Vertretung im gerichtlichen Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz übernehmen sollte.

Nicht nachvollziehbar ist, dass der gerichtliche Erwachsenenvertreter erstmals zur mündlichen Verhandlung zu laden und damit erstmals über die Unterbringung verpflichtend zu informieren ist, zumal zwischen Unterbringung und der mündlichen Verhandlung bis zu 18 Tage vergehen können.

2.7. Aufhebung der Unterbringung

Wie bereits erwähnt, ist die Vorgehensweise für die Aufhebung der Unterbringung in der vorgeschlagenen Fassung zu begrüßen. Wie schon in § 9 Abs 3 Z 3 und 4 wird in § 32 Abs 3 Z 1 und 2 des Entwurfes die Beendigung der Unterbringung konsequent geregelt und dabei bisherige Rechtslücken geschlossen. Der Abteilungsleiter hat sich um eine angemessene soziale und psychiatrische Betreuung zu bemühen. Die Verständigungspflichten des Abteilungsleiters sind klar geregelt und das Instrument des Behandlungsplanes gesetzlich eingeführt.

2.8. Verarbeitung von Daten

Sinnvoll ist ebenfalls die Regelung der Verarbeitung von Daten unterteilt nach betroffenen Personen, um diesen damit die gesetzliche Legitimation des diesbezüglichen Handelns zu geben und insbesondere die Kommunikation untereinander zu verbessern ohne mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Konflikt zu geraten.

In Zusammenhang mit der Bekanntgabe eines ärztlichen Befundes an die Führerscheinebehörde, um eine Verletzung Dritter als Verkehrsteilnehmer durch die Fahruntauglichkeit des Klägers zu vermeiden, hat der OGH entschieden, dass dies im Einzelfall gerechtfertigt sein kann (RIS-Justiz RS0117237). Allerdings setzt die Beurteilung eine nach den Umständen des Einzelfalles vorzunehmende umfassende Interessenabwägung voraus (OGH 12.12.2002, 6Ob267/02m). Deshalb sollte die Feststellung, ob eine Meldung an diese Behörden zu erfolgen hat, nicht nur durch die Sicherheitsbehörde, sondern durch das Gericht im Rahmen der Prüfung nach § 20 Abs 1 erfolgen. Dabei ist auch keine Eile geboten, da solange der Patient untergebracht wird, ohnehin keine Gefahr besteht.

Praktisch stellt sich die Frage, woher die Sicherheitsbehörde weiß, dass eine Person für die angeführten Behörden relevant ist. Es darf kein Automatismus entstehen, dass Luftfahrt- und Eisenbahnbehörden routinemäßig über alle Unterbringungen informiert werden, weil die theoretische Möglichkeit besteht, dass eine Person beispielsweise einen Pilotenschein hat.

Es sollte eine Ermächtigung für die Sicherheitsbehörden ergänzt werden, die relevanten Patientendaten dem Rettungsdienst zum Zweck der Durchführung des Transportes (§ 9 Abs 4) zu übermitteln.

3. Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

Im Sinne einer umfassenden und abschließenden Regelung der für die Unterbringung geltenden Bestimmungen in diesem Gesetz ist die Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes wohl konsequent. Ein Blick in das SPG allein zur Suche nach einschlägigen Bestimmungen genügt in Zukunft allerdings nicht mehr.

4. Änderung des IPR-Gesetzes

Hiermit wird zweifelsohne eine Gesetzeslücke geschlossen. Das Abstellen auf das Statut des gewöhnlichen Aufenthalts anstelle des Personalstatus ist zudem im Familien- und Erbrecht in den letzten Jahren üblich geworden und in der Praxis sinnvoll.

Wien, am 19. April 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolf
Präsident

